



# **Amtsblatt**

## der Samtgemeinde Schüttorf

---

**Nr. 19**

**Jahrgang 2024**

**Erscheinungstag: 27.08.2024**

---

### **Inhalt**

#### **Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung**

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Samtgemeinde  
Schüttorf Projekt Hanekenfähre – Gronau (BBPIG Vorhaben Nr.  
63)

# ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



## Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Samtgemeinde Schüttorf Projekt Hanekenfähr – Gronau (BBPIG Vorhaben Nr. 63)

**Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,**

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählt unter anderem der Bau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Hanekenfähr - Gronau gemäß Bundesbedarfsplangesetz Vorhaben Nr. 63. Um unsere Planungen zu präzisieren und das sich anschließende Genehmigungsverfahren fortzuführen, müssen Kartierungsarbeiten durchgeführt werden.

Für die Erstellung von Unterlagen im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante naturschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

**Biotoptypkartierung:** Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitateignung“) und Biotoptypkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme festgestellt.

**Brut- und Rastvogelkartierung:** Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen beidseits der Trassenverläufe durchgeführt.

**Kartierungen von Amphibien und Säugetiere:** Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen beidseits der Trassenverläufe die verschiedenen Arten erfasst.

**Höhlenbaumkartierung:** Die Sichtkontrolle und Besatzüberprüfung der Höhlen an einzelnen Bäumen erfolgen durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer\*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

**OKTOBER 2024 BIS JULI 2025**

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tagesweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter\*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von Reusen für den Nachweis von Amphibien), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir die **Firmen TNL Energie GmbH**, Kleine Düwelstraße 21, 30171 Hannover (Ansprechpartner: Ingo Zimmer, Kontakt: [ingo.zimmer@tnl-umwelt.de](mailto:ingo.zimmer@tnl-umwelt.de)) sowie **Lupus Forst**, Am Lienkolk 1, 48231 Warendorf (Ansprechpartnerin: Susanne Lill, Kontakt: [info@lupus-forst.de](mailto:info@lupus-forst.de)) beauftragt.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer\*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim u. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer\*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

**Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:**

**Hendrik Jostes**

**Projektsprecher**

**TELEFON: 01523-4665098**

**E-MAIL: [hendrik.jostes@amprion.net](mailto:hendrik.jostes@amprion.net)**

# LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER SAMTGEMEINDE SCHÜTTORF

## Gemarkung: Ohne

### Flur 2

Flurstücke: 67/2; 70/4; 75; 77/3; 79/1; 80; 82/1; 82/2; 87; 88/3; 88/4;  
93/1; 93/2; 94; 98; 99/1; 99/2; 100; 101; 102/2; 102/3; 102/5; 102/6;  
102/8; 102/9; 102/11; 102/12; 102/13; 102/14; 102/17; 102/22; 106/1;  
106/2; 106/3; 107/1; 107/2; 131/11; 132/3; 133/3; 133/4; 133/6; 136/4;  
136/6; 141; 142; 144/2; 144/4; 144/6; 145/1; 149; 188/88; 189/88;  
197/140; 201/104; 202/104

### Flur 3

Flurstücke: 10/14; 38/26; 39/4; 44; 45/3; 53; 54/1; 56/1; 64/8; 64/9;  
64/10; 65/4; 65/5; 66/3; 66/4; 66/5; 67/7; 67/8; 67/9; 67/10; 67/11;  
67/12; 67/13; 67/14; 68/7; 68/8; 68/9; 68/10; 68/11; 69/4; 69/5; 69/6;  
69/7; 75/1; 75/2; 75/3; 75/4; 75/6; 75/7; 76/1; 76/2; 81; 87/2; 88/3;  
89/3; 91/12; 92/4; 96/1; 96/2; 97/2; 97/4; 97/7; 97/8; 97/10; 100/56;  
100/58; 100/64; 100/65; 167/28; 167/29; 167/35; 167/38; 173/9;  
182/4; 196/3; 196/4; 197/1; 197/2; 197/3; 198/5; 199/5; 199/6; 218/1;  
218/2; 219; 220/2; 222/7; 223/6; 224/2; 227/4; 227/5; 235/4; 235/5;  
235/6; 235/7; 235/8; 235/9; 235/14; 238/4; 238/5; 239/10; 299/5;  
300/11; 301; 303/2; 307/2; 307/3; 308/2; 317; 318/8; 320/1; 321/3;  
464/76; 465/76; 466/76

### Flur 4

Flurstücke: 142/2; 144/1; 146/1; 148/1; 305/2; 310

## Gemarkung: Samern

### Flur 3

Flurstücke: 55/14

### Flur 4

Flurstücke: 1/8; 1/9; 1/10; 1/14; 1/16; 3/9; 3/10; 5/1; 5/2; 5/3; 6/1; 6/2;  
7/2; 7/7; 7/10; 7/12; 7/13; 7/15; 7/18; 7/19; 7/20; 29/1; 29/2; 29/3;  
92/25  
98/4

### Flur 6

Flurstücke: 3/1; 3/2; 4/1; 4/2; 5; 6; 10/3; 12/9; 14/3

### Flur 8

Flurstücke: 1/1; 3/1; 4/4; 4/5; 4/6; 4/7; 5/3; 5/4; 5/5; 5/6; 5/7; 10/2

### Flur 9

Flurstücke: 18/6; 21; 24/3; 24/4; 25/1; 25/4; 25/5; 27; 28/1; 28/2; 29/1;  
29/2; 31; 44/1; 45; 46; 49; 50; 57/30; 58/30; 59/26; 60/26